



Verordnung Aktuell Psychotherapie

Stand: 8. Januar 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankentransport: Seit Juni 2017 dürfen auch Psychotherapeuten verordnen

Die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) regelt auch die Verordnung von Krankenbeförderungen durch Vertragspsychotherapeuten. Ebenso wie bei den Vertragsärzten richtet sich der Umfang des Ordnungsrechts der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach deren berufsrechtlich geregelter Kompetenz. **Eine Krankenförderung kann durch Psychotherapeuten verordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse zwingend notwendig ist.** Weist der Psychotherapeut den Patienten zur stationären Behandlung ins Krankenhaus ein, kann er ferner die hierfür erforderliche Krankenförderung oder die Rettungsfahrt verordnen.

Im nachfolgenden Abschnitt finden Sie alle in der Krankentransport-Richtlinie aufgeführten **Verordnungsvoraussetzungen**. Die für Sie - als Psychotherapeut - relevanten Punkte haben wir Ihnen fett hervorgehoben.

Die Krankenförderung (-fahrt, -transport) muss grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig sein. Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Fahrt zu einer Leistung, die **stationär (zur Behandlung psychischer Erkrankungen)** erbracht wird oder
- Fahrt zu einer vor- oder nachstationären Behandlung gemäß § 115a SGB V oder
- Fahrt zu einer ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V oder
- Fahrt zur **ambulanten Behandlung**, wenn die Ausnahmetatbestände (ambulante Dialyse, onkologische Strahlentherapie, parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie, Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H", Pflegegrad 3, 4 oder 5) erfüllt sind.

Krankenförderungen zur ambulanten Behandlung zur Dialyse, onkologischen Strahlentherapie, parenteralen antineoplastische Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie oder eines Patienten mit Pflegegrad 3 ohne zusätzlich dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung bedürfen der vorherigen **Genehmigung** durch die

Krankenkasse. Das heißt, Ihr Patient legt seiner Krankenkasse die Verordnung vor der Fahrt zur Genehmigung vor.

Eine nachträgliche Verordnung ist nicht möglich! Ausnahme: Für nicht planbare Fahrten (z. B. Notfälle) kann nachträglich eine Verordnung zur Krankenförderung ausgestellt werden. Die Verordnung muss von dem Arzt/Psychotherapeuten ausgestellt werden, der in den Notfall involviert war, ggf. auch ein Krankenhausarzt/-psychotherapeut.

Beförderungsart

Eine **Krankenfahrt** ist die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Fahrt nicht der medizinisch fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder besonderer Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen und bei denen solches aufgrund ihres Zustandes nicht zu erwarten ist.

Krankentransport ist der Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist. Er wird vorwiegend mit Krankentransportwagen durchgeführt. Nicht Gegenstand des Krankentransports ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

Rettungsfahrten sind für Notfallpatienten zu verordnen, die vor und während des Transportes neben den Erste-Hilfe-Maßnahmen auch zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind, die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> finden Sie Informationen rund um das Thema Krankenförderung, inklusive einer Ausfüllhilfe für das Muster 4.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.